

Walter Heusser
Stegstrasse 33

8808 Pfäffikon

An das Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29

1000 Lausanne 14

Pfäffikon, 4. August 2010

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss § 42 und § 82 ff. BGG, SR 173.110.
Stellungnahme zur Vernehmlassung der Vorinstanz sowie der BG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Zusendung der beiden Vernehmlassungen und nehme nachfolgend Stellung dazu, mit der Bitte um antragsgemässen Entscheid.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Walter Heusser

Zur Vernehmlassung der Vorinstanz

Pkt. 1: bestritten.

Es versteht sich von selbst, dass ich gegenüber der Vorinstanz nicht „auf Vorrat“ deren Befangenheit rügen konnte, da ich vor der Zustellung der Erwägungen und des Entscheids natürlich nicht von Befangenheit und Willkür ausgehen musste und somit auch keine Einwände vorbringen und auch keine entsprechenden Begehren stellen konnte.

Als Stimmbürger durfte ich vielmehr erwarten, dass ein kantonales Verwaltungsgericht meine Beschwerde generell

- a) unbefangen
- b) sachgerecht und
- c) ohne Willkür behandeln würde.

Hätte ich schon zu Beginn um die parteiische Haltung der Vorinstanz gewusst, so wäre ich mit meiner Stimmrechtsbeschwerde – sofern möglich – direkt ans Bundesgericht gelangt.

Pkt. 2: bestritten.

Dass die Vorinstanz zur Bestreitung der eigenen Befangenheit auf eine andere hängige Stimmrechtsbeschwerde (Bundesgerichtsbeschwerde 1C_327/2010/BHJ gegen den Entscheid des VG Schwyz, Kammer III vom 28.5.2010, III 201048, Irene Herzog-Feusi) und eine damit zusammenhängende „Medienmitteilung der Staatskanzlei vom 12. Mai 2010“ verweist, ist unbehelflich. Die erwähnte Medienmitteilung der Staatskanzlei ist übrigens beweisbar falsch, indem dort behauptet wird, die BHP Hanser und Partner AG (BHP) sei in keiner Weise jemals in die Verkehrsplanung für den Bezirk Höfe involviert gewesen. Dass dies nicht stimmt, hätte das Gericht schon mit kleinstem Aufwand an eigenständiger Prüfung feststellen können (vgl. Beilage 1).

Zudem bleibt unverständlich, weshalb die Vorinstanz ausführt, dass die Mitglieder des Gerichts „in keiner Beziehung zu der in der Beschwerde erwähnten BHP Hanser und Partner AG stehen“ würden, andererseits aber betont, dies würde von mir auch gar nicht dargelegt. Der Vorwurf der Befangenheit an die Vorinstanz bezieht sich selbstverständlich auf Befangenheit, resp. fehlende Gewaltentrennung zwischen kommunalen/kantonalen Behörden und dem Verwaltungsgericht.

Da aber das Verwaltungsgericht mit seinem unbehelflichen Hinweis die Verbandelung zwischen dem RR des Kantons Schwyz und der erwähnten BHP in diesem Zusammenhang selbst thematisiert, sei hier doch zur Erhellung der Zusammenhänge folgendes festgehalten:

1. Der verfahrensleitende Regierungsrat Lorenz Bösch ist Mehrheitsaktionär der Firma BHP (vgl. Beilage 2) und hat als Mitglied des RR-Gremiums seit seinem Amtsantritt mehrfache Aufträge an die BHP mit veranlasst. Er ist dabei meines Wissens nicht in Ausstand getreten.
2. RR Bösch demissioniert nun mitten in einer Legislaturperiode, um wieder in die Firma BHP zurückzukehren, von welcher er 2002 ins RR-Vollamt gewechselt hatte. Die Vorinstanz hat die ihr zur Kenntnis gebrachte Interessenbindung des scheidenden Baudirektors an die BHP im erwähnten vorinstanzlichen Stimmrechts-Verfahren in pflichtverletzender Weise völlig ausgeklammert, was ebenfalls vor Bundesgericht beanstandet wurde. Dass der unerwartete Rücktritt des verfahrensleitenden Regierungsrats „aus privater beruflichen Gründen“ begleitet wird durch denjenigen von Kantonsingenieur Franz Gallati sowie durch den gleichzeitigen Rücktritt des Ex-BHP-Mannes und Freienbacher „Umfahrungs“-Promotoren, KR Michael Weber aus allen politischen Ämtern, ist im Kontext des gesamten Planungs-Fiaskos ebenfalls von Bedeutung.
3. Die private BHP übte grundlegenden Einfluss auf die kantonale Richtplanung und die strategische Ausrichtung der kantonalen und kommunalen Entwicklungszielsetzungen aus, inkl. Änderungen des Planungs- und Baugesetzes 2008. Sie inszenierte ausserdem gezielte Angriffe auf die Gemeindeautonomie (vgl. Beilagen 1 und 3). Zur Unterwanderung wohl erworbener Rechte trug neben BHP ein engmaschiges Planer- und Ingenieur-Netzwerk (F. Preisig AG, ebp, CDS, Margadant, etc.) massgeblich bei (Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen 1.7.2008: Verminderung der Einspracherechte und Transparenz durch Verkürzung der Fristen / Gleichzeitigkeit von Gestaltungsplan- und Baugesuch-Auflageverfahren / Kein Fristenstopp mehr während Gerichtsferien, etc.).
4. Da BHP während der Amtsdauer von RR Bösch Aufträge des Schwyzer Regierungsrates erhielt und ausführte, ist dessen Beteiligung an dieser Firma von grosser Relevanz für die Einschätzung der hier thematisierten missbräuchlichen Planungs- und Entscheidungsabläufe. Indem die Vorinstanz die Tatsache dieser Verflechtung einfach übergang, statt ihre

klare Unzulässigkeit festzustellen, bewies sie auch hier ihre Voreingenommenheit und Befangenheit. Dass sie in ihrer Vernehmlassung verlauten lässt, die Mitglieder des Gerichts stünden „in keiner Beziehung“ zur BHP, vermag den Vorwurf der Parteilichkeit und Befangenheit in keiner Weise auszuräumen.

Zur Vernehmlassung der BG

Von meiner Beschwerde abweichende Vorbringen der BG werden generell bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Fehlende Gewaltentrennung / Befangenheit der Vorinstanz

Pkt. 5: bestritten.

Die Beschwerdefrist ist nachweislich eingehalten worden.

Mein Stimmrecht kann nicht durch „die Gemeinde“ verletzt worden sein, sondern nur durch das vorentscheidende Organ derselben, nämlich durch den Gemeinderat. Nicht die Gemeindeversammlung (GV) hat missbräuchlich, resp. rechtswidrig gehandelt und wurde damit zur Gegenpartei meiner Beschwerde, sondern der Gemeinderat, der eben gerade die Rechte der Versammlung – und aller nicht daran teilnehmenden Stimmbürger – verletzt hat. „Die *Passiv-legitimation der Gemeinde*“ wurde in der Vernehmlassung erneut auf den Kopf gestellt. Sie wäre vielmehr auf der Beschwerde-führenden Seite zu verorten, da ich als einer aus dem Kollektiv der GV – faktisch stellvertretend – gegen die alle betreffende Stimmrechtsverletzung geklagt habe. Etwas anderes behaupten zu wollen, wäre absurd und würde das Mittel der Stimmrechtsbeschwerde von vorneherein ad absurdum führen.

Selbstverständlich können die um ihre Rechte Betrogenen nicht gleichzeitig Gegner der Klage sein. Indem das Verwaltungsgericht aber mit dem Kunstgriff einer willkürlichen und falschen Zuordnung der Beschwerdegegnerschaft die „Vorinstanz“ genannte Kommunalbehörde aus der Verantwortung für die gerügten Abläufe entlässt, nimmt es unzulässig Partei und zeigt sich auch dadurch befangen und willkürlich.

Die unhaltbare Praxis im Kanton Schwyz, Beschwerde-belastete Exekutiven nicht als BeschwerdeGEGNER, sondern nur als Vorinstanz aufzuführen, ist auch aus weiteren Fällen aktenkundig¹ (vgl. Beilage 4).

Die fehlende Gewaltentrennung und Befangenheit der Vorinstanz ist durch ihren beanstandeten Entscheid deutlich belegt und in meiner Beschwerdeschrift ausführlich begründet.

¹ Im Verfahren vor dem RR (VB 195/2008) wurden BeschwerdeFÜHRER kurzerhand zu BeschwerdeGEGNERN umfunktioniert, resp. zwei BeschwerdeFÜHRER mit weitgehend identischen Anträgen und Begründungen gegen einen Entscheid des Gemeinderates Freienbach (Beschwerdeführer 1: Korporationspräsident Ulrich K. Feusi; Beschwerdeführer 2: Korporation Pfäffikon) vice versa als Beschwerde-GEGNER tituliert, um den Gemeinderat, dem die Beschwerde galt, nur als „Vorinstanz“, und nicht als BeschwerdeGEGNER auführen zu können.

Verweigerung des rechtlichen Gehörs

Die BG plädiert in ihrer Vernehmlassung an mindestens 25 Stellen, das Bundesgericht möge mich zu meinen Vorbringen „nicht hören“, bzw. diese seien „ohne Belang“, „unbegründet“, „nicht rechtsgenügend“ erbracht oder begründet, etc. Die absolute Pointe ist dabei die Behauptung der BG unter Pkt. 27, dass es bezüglich der zugegebenermassen fehlenden Rechnungsbelege „keiner Worte“ bedürfe. Eine solche Abwehrstrategie ohne Gegenbeweise belegt jedoch lediglich den massiven gegnerischen Argumentationsnotstand.

Die ganze Vernehmlassungsschrift des Freienbacher Gemeinderates zeigt offenkundig ein Bemühen, Beschwerdeführern ohne anwaltliche Vertretung generell das Recht und die Befähigung zur Rüge mit Beweisführung abzusprechen, sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör in Abrede zu stellen. Die qualifizierten und offensichtlichen Verstösse sind aber klar und deutlich dargelegt.

Dass die BG beliebt, unter Pkt. 2 zu behaupten, ich würde allein aus der Auferlegung hoher Gerichts- und Parteientschädigungskosten auf „Verletzung des rechtlichen Gehörs“ schliessen, ist offensichtlicher Unsinn und wird bestritten.

Aus der fast fürsorglich anmutenden Parteinahme der BG zugunsten der Vorinstanz wird ein merkwürdiger Rollentausch zwischen Verwaltungsgericht und BG ersichtlich. Während die Vorinstanz zu den Vorwürfen betreffend Willkür und Verweigerung des rechtlichen Gehörs für sich selbst gar keine Stellung nimmt und sich damit begnügt, auf einer halben A4-Seite nur gerade unbehelfliche Anmerkungen zum Vorwurf der Befangenheit anzubringen, stellt sich die BG als Verteidigerin des Verwaltungsgerichts dar und bestreitet mehrfach dessen Willkür und Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Dass die BG so ausführlich und wortreich versucht, die Vorinstanz zu verteidigen, weist ebenfalls deutlich auf fehlende Gewaltentrennung, resp. auf Absprachen und vorinstanzliche Befangenheit hin.

II MATERIELLES

Sachverhalt

Gescheiterte Gesamtplanung

Unverkennbar wird die „Umfahrung Pfäffikon“ als gescheitertes Projekt in die Geschichte eingehen.

Die ergänzenden Informationen in der Vernehmlassungsschrift der BG über den neuesten Stand des Planungs-Fiaskos „Umfahrung Pfäffikon“ bestätigen geradezu meine Ausführungen in der Beschwerde, mit denen auf rechtswidrige Abläufe, ungetreue Geschäftsbesorgung, resp. weitere strafrechtlich relevante Sachverhalte bei der Gesamtplanung hingewiesen wurde. Damit kann nun die mutwillige Vergeudung von Steuergeld und Planungsressourcen für das seit Jahren von weiten Teilen der Bevölkerung – und mir als Vorstandsmitglied des Bürgerforums der Gemeinde Freienbach – als absurd beanstandete Umfahrungsprojekt definitiv nicht mehr länger abgestritten werden.

Die aktuellen Verlautbarungen und Rücktritte im Schwyzer Baudepartement weisen nun nicht nur auf einen Unterbruch der Planungen um das gesamte Projekt der „Umfahrung Pfäffikon“ hin, sondern auf deren definitive EINSTELLUNG.

Es handelt sich bei der „Umfahrung Pfäffikon“ um eine gigantische Fehlplanung. Immerhin verpufften in diesem Zusammenhang bisher rund 15 Mio. öffentliche Gelder für sogenannte Planungen und Projektierungen, zu denen bisher keine adäquaten Leistungen öffentlich einsehbar sind. Es ist naheliegend, dass lediglich oberflächliche Skizzen erstellt worden sind, weil – wie in meiner Beschwerde erwähnt – die absolut grundlegendsten Voraussetzungen vor Ort fehlten.

Die Medieninformation der BG vom 20. Mai 2010, die schlechten Resultate der Sondierbohrungen seien erst kürzlich im Sinne einer bösen Überraschung erkannt worden, ist sachwidrig. Selbstverständlich handelt es sich nicht um brandneu aufgetauchte Erkenntnisse (vgl. Beilagen 5-7), sondern geradezu um Binsenwahrheiten.

Tatsache ist, dass die Stimmbürger bereits vor mehr als 10 Jahren darüber getäuscht wurden, dass die Baulinie für einen Tunnel auf der ganzen Länge auf höchst ungenügenden Vorabklärungen basierte. Erst 2003 und 2008 erfolgten endlich jene Abklärungen über den Baugrund, die selbstverständlich als allererster Schritt einer solchen Tunnelplanung unabdingbar gewesen wären. In Tat und Wahrheit waren die über Jahre hinweg repetierten „Machbarkeits“-Behauptungen gegenüber den Stimmbürgern reiner Bluff. Die behördliche Kommunikation versties von Beginn weg gegen das Prinzip von Treu und Glauben und gegen das Gebot der Sachdienlichkeit.

Wie aufgrund hartnäckiger Recherchen von Bürgerseite ans Licht gekommen ist, wurden auch die im „Bericht Jäckli“ 17.4.2002 (vgl. Beilage 8, insbes. S.7) empfohlenen zusätzlichen Sondierbohrungen um 5 Jahre (!) mutwillig hinausgezögert. So konnte ein Planungs- und Beraterkonglomerat in der Zwischenzeit dank leeren Behauptungen erfolgreich Millionenkredite von Gemeinde und Kanton abschöpfen. Kritiker (Einzelpersonen und „Bürgerforum Freienbach“), die schon seit vielen Jahren vor den erst jetzt zugegebenen extremen Problemen warnten, wurden behördlicherseits systematisch desavouiert. Die immer wieder vorgebrachten Aufforderungen zur schnellen Abklärung der primär wichtigen Baugrundsituation wurden völlig übergangen und öffentlich als lästige, emotionale und laienhafte Mutmassungen abgetan.

Die erwähnte Begründung zur „Verschiebung“ resp. „Sistierung“ der Planungsarbeiten und „Prüfung weiterer Varianten durch den Kanton“ dient ebenso als schönfärberische Ausrede für jahrelange mutwillige Misswirtschaft wie die Ankündigung, dass die Öffentlichkeit „Mitte September“ über die weiteren Schritte „informiert“ würde (vgl. Beilagen 5-7).

Das überlange Festhalten an einer aussichtslosen Planung bezweckte im Wesentlichen wohl nur die Umlenkung von Steuergeld-Millionen in private Taschen, was nun aber aufgrund meiner Beschwerde ins Stocken geraten ist.

Die öffentlichen Interessen wurden damit massiv verletzt.

Partizipations-Verweigerung gegenüber der Bevölkerung

Gravierend war bei der vorliegenden Planung, dass „gewöhnlichen“ Bürgern die Legitimation zur Beschwerde im Rahmen der BHP-/ebp-lancierten Richtplan-Systematik durch RR und Verwaltungsgericht grundsätzlich abgesprochen wurde. Auf die materiellen Vorbringen (Beilage 9, Einsprache vom 17.12.2007, Bürgerforum der Gemeinde Freienbach, speziell „grundsätzliche Infragestellung“, „Tunnel im Dunkeln“ etc., B2.1 und B2.2, S. 12/13), die genau das

vorweg nahmen, was jetzt (Mai 2010) unter dem Druck der Fakten endlich eingestanden wird, gingen die verantwortlichen Behörden grob fahrlässig nicht ein. Vielmehr strafte sie die Kritiker mit der Überbindung massiver Verfahrenskosten ab (Verfügung des Baudepartements VB 84/2009 und RRB 620/2009 und VGE Verfahren III 2009 139). Anlässlich dieses Einspracheverfahrens wurde bereits überdeutlich auf die Nicht-Realisierbarkeit aufgrund schlechter Bodenverhältnisse, die zu engen Platzverhältnissen und auf die desaströse Systematik des neu aufgleisten Richtplan-Verfahrens hingewiesen.

Ausserdem wurde auf besorgte Nachfragen von Privatpersonen über die Detailergebnisse der späten Abklärungen vor Ort die gewünschte detaillierte Auskunft penetrant verweigert mit dem Hinweis auf eine „für die laufende Planung nötige Geheimhaltung“. Diese Geheimhaltung diene aber system-immanent dazu, die ineffiziente Planung und den Fluss der Gelder aufrecht erhalten zu können. Klare Sachverhalte, die einen sofortigen Abbruch der Planung unausweichlich gemacht hätten, wurden in Abrede gestellt. In der öffentlichen Kommunikation wurde die Machbarkeit hoch-, und der Kostenrahmen tiefgestapelt und dadurch beides massiv irreführend dargestellt (vgl. „Zusammenstellung Kostenverteiler-Widersprüche“, IHF, Bürgerforum der Gemeinde Freienbach, 18.8.2008, Beilage 10). Selbst den Mitgliedern des Pseudo-Mitwirkungsremiums IPG („Interdisziplinäre Planungsgruppe“) wurde eine weitreichende Schweigepflicht auferlegt, während man sie aber gleichzeitig als Verkäufer der Richtplanung missbrauchte.

Die Vorinstanz hatte sich bereits im Beschwerdeverfahren des Bürgerforums Freienbach zur Richtplanaufgabe Umfahrung Pfäffikon als Helfershelfer der oben geschilderten Zermürbungs- und Maulkorb-Taktik der kantonalen und kommunalen Verantwortlichen erwiesen. Sie hatte sich damit begnügt, rein formell die Legitimation der Beschwerden in Abrede zu stellen und die materiellen Vorbringen gänzlich zu ignorieren. Damit hat das Verwaltungsgericht die schon damals angeprangerten behördlichen Pflichtverletzungen faktisch gedeckt und gestützt. Das Recht der Bürger, auf Missstände aufmerksam zu machen, und das Gericht anzurufen, um grösseren Schaden zu verhindern, verneinte die Vorinstanz schon damals.

In grober Weise missachtet sie damit ihre Aufgabe als Garant für rechtsstaatliche Verhältnisse.

Gescheiterte Zusatz-Variante „Tunnel lang“

Spätestens seit den Sondierbohrungen vom Herbst 2008 musste allen beteiligten Planern und Verantwortungsträgern klar geworden sein, dass der Tunnelbau einer „Umfahrung Pfäffikon“ niemals in einem vernünftigen Kosten-/Nutzen-Verhältnis realisiert werden kann. Deshalb war auch eine Zusatz-Variante (Tunnel lang) von Beginn weg realitätsfremd und geradezu absurd.

Ein kantonaler „Steuerungsausschuss“ hatte aber von sich aus – laut BG per 28.8.2008 – genau dies lanciert, und erst im Laufe des Jahres 2009 will der Gemeinderat dann „dringlich“ beschlossen haben, der vom Kanton bevorzugten Planungsgruppe um die F. Preisig AG dafür weitere Gemeindegelder von Fr. 870'000.- zukommen zu lassen.

Die Sachverhaltsdarstellung der BG (insbesondere die zeitliche Bestimmung ihres eigenen Planungsauftrags und die Dringlichkeit desselben) **widerspricht jedoch den Angaben auf der Website der F. Preisig AG** (vgl. Beilage 11) **vom 10. April 2008**: „Parallel (zur Umfahrung Pfäffikon) erarbeitet die IG für die Gemeinde Freienbach eine Projektvariante. Das Tunnelverlängerungsprojekt „Tieferlegung Ost“ umfasst den Tunnel Pfäffikon und hat eine Gesamtlänge von 980m. Dieser reicht vom Kreisel West bis zum Kreisel Schweizerhof.“

In derselben Website-Information lässt die F. Preisig AG ausserdem verlauten, für die Projektierung der „Umfahrung Pfäffikon“ ca. 90'000 Ingenieur-Stunden aufzuwenden. Ein solcher Aufwand käme aber umgerechnet auf ca. 45 Mannjahre zu stehen. Allein schon diese behaupteten, absolut unrealistischen Dimensionen verlangen danach, dass die Hinweise auf Korruption im vorliegenden Planungsverfahren spätestens jetzt, im Rahmen meiner Bundesgerichts-Beschwerde, gehört und beachtet werden.

Wie jetzt endlich offiziell zugegeben werden musste, bleiben nun gezwungenermassen auch die vom Gemeinderat Freienbach budgetierten Gelder für die Variante „Tunnel lang“ für das Jahr 2010 sistiert.

Die Berechtigung meiner Beschwerde wird dadurch von der BG deutlich bestätigt.

Fehlende Belege, fehlende Leistungen 2009, Hinweise auf Begünstigung

Geradezu skandalös ist, dass für den 2009 geforderten „Nachkredit“ von 650'000.- weder entsprechende Leistungen nachgewiesen, noch Zahlungsbelege erbracht werden konnten. Es liegt also auf der Hand, dass noch gar keine entsprechenden Planungsarbeiten ausgeführt wurden.

Die Tatsache, dass sogar die Leistungen für die am 11.12.2009 verbliebenen 170'000.- des „Nachkredits“ nicht belegbar sind, die ganze Rechnungslegung und Budgetierung aber von der Vorinstanz als rechtens erwogen wurde, legt nahe, dass hier unter dem Schutz des Verwaltungsgerichts ein korruptes Spiel zwischen den kommunalen und kantonalen Behörden einerseits und dem Planungskonglomerat andererseits ausgehandelt worden ist.

Aufgrund der mir zugänglichen Akten verdichtet sich nun der Verdacht, dass der Gemeinderat versuchte, der privaten Planungsgruppe um die Firma F. Preisig AG unter fragwürdigen Vorgaben gesamthaft 870'000.- Gemeindegelder zuzuhalten. Er ging dabei wohl davon aus, dass das Rechnungswesen dieser Partnerfirma „funktioniert“ und sie die zur Belegung erforderlichen Unterlagen jeweils absprachegemäss und rechtzeitig anzufertigen wisse. Genau dies hat nun aber offensichtlich nicht geklappt.

Die Behauptung unter Pkt. 26 wird bestritten: Selbstverständlich hat das Rechnungswesen der F. Preisig AG Rechnungsbelege inkl. Arbeits- und Regierapporte so auszustellen, dass deren Summe dem vom Gemeinderat beanspruchten und publizierten „Nachkredit“ in etwa entspricht. Der gegnerische Hinweis, „*Belege (wären) nicht dem Stimmbürger, sondern der RPK vorzulegen*“, ist von geradezu peinlicher Unbehelflichkeit: Die RPK hat vorliegend ja eben gerade KEINE Belege gesehen oder gar kontrolliert, sondern dem Geschäft nachweislich blind und pauschal zugestimmt. Damit hat die RPK eine Kontrolle lediglich vorgetäuscht und ihre eidesstattlichen Pflichten grob verletzt, was die Vorinstanz willkürlich ebenfalls nicht beanstandet hatte.

Unter Pkt. 27 insinuiert die BG, „*die in Arbeit befindlichen Planungen (würden auch gegenüber der Zahlstelle der Gemeinde) grundsätzlich (erst) mit ihrem Abschluss (...) präsentiert*“. Womit unbehelflich behauptet wird, es gebe vorliegend lediglich eine Schlussabrechnung. Das Gegenteil ist der Fall: Selbstverständlich löst auch das Rechnungswesen der F. Preisig AG monatliche Akonto- sowie detaillierte Einzelpositionen-Rechnungen aus, um rechtzeitig an die behördlich zugesicherten Gelder zu kommen – jede andere Praxis wäre lebensfremd.

Zu Pkt. 10 wird daran festgehalten, die Vorinstanz hätte die verlangten Belege für den angeblichen „Nachkredit“ über 170'000.- selbstverständlich beziehen und auf ihre Echtheit und Vollständigkeit prüfen müssen.

Unstatthafte Verschiebung von Fr. 480'000.- aus dem Nachkredit 2009 ins Budget 2010

Es handelte sich an der GV vom 11.12.2009 nicht, wie von der BG behauptet, nur um eine blosser „Verschiebung“ des Kredits. Spätestens bei Feststellung der ausgebliebenen Planungsarbeiten hätte der Gemeinderat von sich aus eine Neubeurteilung, und daraus hervorgehend auch eine Anpassung, resp. Sistierung des Planungskredits vornehmen müssen. Dass dies auf der ganzen Linie unterblieb, lässt allenfalls auf ungetreue Amtsbesorgung schliessen.

Es geht selbstverständlich nicht an, einen „Nachkredit“, der auf **nicht** ausgeführten Planungsarbeiten beruht, völlig unbesehen einfach ins Budget des nachfolgenden Jahres zu transportieren. Dadurch entlarvte die BG ihre Bereitschaft, auch für nicht getätigte Arbeiten gleichwohl Gemeindegelder zu beanspruchen.

Wie die BG in der Vernehmlassung nun dartut, besteht der Gemeinderat nach wie vor auf den „gesprochenen Geldern von 700'000.-“ Unter „A. Sachverhalt“ lässt er hierzu ausrichten: *„Da eine Überschreitung des Kostenrahmens zu erwarten sind, werden weitere Varianten durch den Kanton geprüft, weshalb die Planungsarbeiten zur Variante ‚Tunnel lang‘ sistiert bleiben und die gesprochenen Gelder von 700'000.- für das Jahr 2010 nicht beansprucht werden.“*

Eine nochmalige Umschichtung und Zweckentfremdung dieser 700'000.- für etwaige weitere Verlegenheitslösungen, wie sie den Verantwortlichen aus Gründen der Gesichtswahrung noch einfallen könnten, ist definitiv nicht mehr zulässig. Jegliche Zusatzvarianten „Tunnel lang“ sind in jedem Fall endgültig passé, da bei Wegfall des Gesamtprojekts auch jede darauf aufsetzende „Variante“ wie hier diejenige der Tieferlegung im Ostbereich selbstverständlich entfällt. Diese Gelder sind darum unverzüglich aus dem Budget 2010 zu streichen.

Weder hat die BG offiziell die Nichtanhandnahme der als dringlich ausgegebenen Planungsarbeiten gegenüber der beauftragten Firma gerügt, noch hat sie sich für den „Nachkredit“-Fauxpas jemals entschuldigt. Offensichtlich fehlt es hier am notwendigen Unrechtsbewusstsein, was die Gefahr von Wiederholungen in sich birgt.

Bei Unbefangenheit der Vorinstanz hätte diese selbstverständlich bereits vor ihrem Entscheid vom 15. April 2010 Einblick in die Gesamtzusammenhänge nehmen und ein adäquates Urteil fällen können, denn das Eingeständnis des totalen Planungsfiascos durch Kanton und Gemeinde Freienbach war schon seit Monaten, wenn nicht seit Jahren, überfällig. Dass dies erst per 20. Mai 2010 erfolgte, hat politisch-strategische Gründe, die zweifellos auch strafrechtliche Aspekte aufweisen. Die erwähnten Rücktritte erfolgen nicht zufällig zeitlich so gedrängt.

Willkür und Fehlverhalten der BG an der GV vom 11.12.2009

Ich halte daran fest, dass die BG an der GV vom 11.12. 2009 mehrfach missbräuchlich gehandelt hatte, indem sie vorweg einen sachlich unhaltbaren und ungerechtfertigten Zusatzauftrag erteilt hatte, den publizierten Nachkredit 2009 von 650'000.- überrumpelnd auf 170'000.- reduzierte und beantragte, das vorgedruckte Budget 2010 von 220'000.- um fast eine halbe Mio. (480'000.-) auf 700'000.- aufzustocken.

Das ganze Prozedere wurde an der GV nicht etwa offen zur Diskussion gestellt, sondern in sehr autoritärem Stil einfach VERFÜGT. Auf dieses Manöver und dessen hintergründige Zusammenhänge waren die Bürger nicht vorbereitet, und sie hatten nach Treu und Glauben auch nicht mit Überrumpelung zu rechnen.

Unter Pkt. 24 behauptet die BG unbehelflich, mit diesen Schiebereien des Gemeinderates liege „überhaupt keine Änderung“ vor. Derartige Umschichtungen grosser Beträge führen aber zur direkten Verschleuderung von Steuergeld, und wir Bürger wurden auch dadurch in unseren Rechten verletzt.

Tatsache ist, dass allein aufgrund meiner Intervention anlässlich der GV vom 11.12.2009 verhindert werden konnte, dass nicht gleich 650'000.- unter dem falschen Vorwand eines „Nachkredits“ aus der Gemeindekasse verschwanden, sondern „nur“ deren 170'000.-. Dafür versucht mich das Verwaltungsgericht mit dem Etikett des „Verlierers“ zu belegen und mit der Überbindung von Verfahrens- und Parteientschädigungszahlungen zu bestrafen, was nicht rechtens sein kann.

Indem die Vorinstanz die geschilderten Vorgänge mit der unbehelflichen Begründung gelten liess: „... ist es (...) nicht vollständig verweigert, in der Versammlung Änderungen zu ihren Anträgen vorzuschlagen“, entschied sie zweifellos befangen, sachwidrig und willkürlich.

Ungenügende Informationen an die Stimmbürger

Die BG kann auch die Behauptung nicht belegen, „die Stimmbürger (würden) über die wesentlichen Entwicklungen der laufenden Planungen regelmässig informiert“. Die „Informationen“ sind bisher nichts weiter als oberflächliche JA-Propaganda und unverbindliche Floskeln wie, man sei auf „Unvorhergesehenes“ gestossen und die „Schwierigkeiten seien schon lange bekannt“. Wirklich informative Details über den Stand der angeblichen Planungen fehlten jedoch gänzlich.

Unter Pkt. 31 will die BG zwischen ihrem „Beschluss“ und meiner Stimmrechtsbeschwerde sogar jegliche Kausalität bestreiten, was selbstverständlich unsinnig ist: Hätte die BG über ihren Supplément-Beschluss **und dessen Kostenfolgen** unverzüglich und korrekt informiert und anlässlich der GV eine Grundsatzdiskussion zugelassen, so wäre sie mit ihrem Ansinnen bestimmt zurückgepiffen worden, und der Souverän hätte ihr eine klare Abfuhr erteilt.

Zusammengefasst bestätigt sich auch in den Vernehmlassungsschriften der Vorinstanz und der BG, dass das Verwaltungsgericht Schwyz meiner Stimmrechtsbeschwerde mit Willkür begegnet ist, indem es die Beschwerde in Bausch und Bogen und unter hoher Kostenaufgabe als unberechtigt abgelehnt hatte.

Ich bitte das Bundesgericht deshalb, meiner Beschwerde antragsgemäss zu entsprechen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Walter Heusser

Beilagenverzeichnis

Beilage 1	„Höfner Volksblatt“ 20.8.2004 zu BHP
Beilage 2	„Zürichsee-Zeitung“ 3.2.2010, Mehrheitsaktionär und RR L. Bösch
Beilage 3	Papier Bürgerforum Gemeinde Freienbach vom 15.5.2010 zu den Verflechtungen RR Bösch – BHP
Beilage 4	Auszug aus dem RRB zum Steinfabrik-Areal, Beschwerdeentscheid Nutzungsplanung, Verfahren I (VB 195/2008)
Beilage 5	Website Gemeinde Freienbach 20.5.2010, „Verzögerung Umfahrung Pfäffikon“
Beilage 6	„Zürichsee-Zeitung“ 20.5.2010, „Grundwasser verteuert Umfahrung massiv“
Beilage 7	„Bote der Urschweiz“ 29.6.2010, „Umfahrung Pfäffikon verzögert sich“
Beilage 8	Kurzbericht „Angaben zur Geologie – Hydrogeologie“ Jäckli 17.4.2002
Beilage 9	Einsprache Bürgerforum 17.12.2007 zum öffentlichen Auflageverfahren
Beilage 10	Kostenverteiler-Widersprüche IHF Bürgerforum 18.8.2008
Beilage 11	Website F. Preisig AG 10.4.2008